Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 14. April 1950 | Nr. 15

Finanzierung des allgemeinen Bauprogramms und des 1. Sonderprogramms 1950 für Flüchtlinge

(Lastenausgleichsberechtigte)

I. Allgemeines.

a) Allgemeines Bauprogramm.

Zur Förderung des Wiederaufbaues und zur Wohnraumbeschaffung hat das Land Württemberg-Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1950 15 Millionen unverzinsliche Darlehen (Baukostenzuschüsse) aus Haushaltsmitteln des Landes zur Verfügung gestellt. Mit den dem Kreis Calw zur Verfügung stehenden Mitteln können etwa 200 bis 250 Wohnungseinheiten gefördert werden. Hieraus ist zu ersehen, daß auch in diesem Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit viele Förderungsanträge unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Baukostenzuschüsse dienen zur teilweisen Deckung des unrentierlichen Teils des Bauaufwands. Neben diesen Baukostenzuschüssen stehen in gewissem Umfang zur Finanzierung des rentierlichen Teils der Baukosten verzinsliche Hypothekarkredite auf 1. und 2. Hypothek zur Verfügung, die dann in Anspruch genommen werden können, wenn den einzelnen Bauherren trotz nachhaltiger Bemühungen die Beschaffung einer 1. oder 2. Hypothek unmöglich ist.

Als rentierlich sind die Aufwendungen zu betrachten, die nach allgemeinen wohnungswirtschaftlichen Grundsätzen in den Erträgen des Gebäudes Deckung finden. Der unrentierliche Teil der Baukosten umfaßt die Aufwendungen, die darüber hinaus infolge der gegenwärtigen Baukostenüberteurung enstehen; er errechnet sich in der Weise, daß der Beleihungswert von den tatsächlichen Baukosten abgezogen wird.

b) Sonderbauprogramm.

Aus dem Aufkommen an Soforthilfeabgabe sind Mittel für die Schaffung von Wohnungen für Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte (Lastenausgleichsberechtigte) abgezweigt worden. Diese unverzinslich bereit gestellten Mittel werden zusammen mit verzinslichen Krediten für ein Sonderbauprogramm für Lastenausgleichsberechtigte eingesetzt.

II. Austeilung der Mittel für das allgemeine Bauprogramm 1950.

a) Antragstellung.

Entgegen dem allgemeinen Bauprogramm 1949 ist im Rahmen des allgemeinen Bauprogramms 1950 der Kleinwohnungsbau, d. h. die Herstellung von Wohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 32 und 65 qm bevorzugt zu fördern. Diese Maße können in besonders begründeten Fällen überschritten werden. Weiter ist eine Ausnahme zulässig beim Wiederaufbau von Wohngebäuden, die durch Kriegseinwirkung zerstört worden sind und bei denen das Trümmergrundstück eine solche Ausnahme notwendig macht. Es können jedoch auch Anträge zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die durch Kriegshandlungen beschädigt worden sind, sowie auf Einbau von Wohnungen in bestehende Wohn- und sonstige Gebäude, Anbauten, Aufstockungen und Ausbau von Dachgeschossen gestellt werden. Diese können jedoch erst in zweiter Linie berücksichtigt werden.

Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln für derartige Bauvorhaben sind umgehend auf den bei den Bürgermeisterämtern vorliegenden Vordrucken in einfacher Fertigung bei den Bürgermeisterämtern einzureichen. Berechtigt zur Antragstellung ist der Grundstückseigentümer sowie der diesem gleichstehend dinglich Berechtigte. Beizufügen sind dem Antrag die in den Antragsvordrucken aufgeführten Unterlagen in ebenfalls einfacher Fertigung. Hervorzuheben ist, daß Fremdmittel, die neben den zur Durchführung der Bauvorhaben aus dem Kreiskontingent zur Verfügung zu stellenden Beträgen tatsächlich zur Verfügung stehen, durch eine Bescheinigung der Geldgeber nachzuweisen sind.

Über diese so vorbereiteten Anträge entscheidet nach vorgängiger Prüfung durch das zuständige Bürgermeisteramt und das Landratsamt ein vom Landrat auf Grund des § 11 des Ersten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 16. Dezember 1949 berufener Verteilerausschuß.

b) Finanzierungsmittel.

Voraussetzung für die Gewährung von Bauzuschüssen und Hypothekarkrediten ist, daß die Bauherren über ein bestimmtes Eigenkapital verfügen und damit die Grundfinanzierung sichergestellt ist.

Baukostenzuschüsse (unverzinsliche Darlehen) können gewährt werden bis zum Betrag von 30% der als angemessen anerkannten Baukosten. Dieser Zuschuß kann ausnahmsweise auf 50% erhöht werden, wenn auf andere Weise eine Finanzierung nicht möglich ist und ferner das Bauvorhaben besonders förderungswürdig ist, weil es mit geringstem Material- und Kostenaufwand einwandfreie Wohnungen zu tragbaren Mieten schafft. Der Zuschuß beträgt aber für eine neugeschaffene 3-Raum-Wohnung höchstens 5000.— DM und erhöht oder verringert sich für jede mehr oder weniger als 3 Räume umfassende Wohnung.

Zu Einbauarbeiten mit einem Aufwand unter 1000.— DM wird ein Zuschuß nicht gewährt. Jedoch ist für solche Bauvorhaben ein Sonderprogramm in Vorbereitung.

Bauvorhaben, welche die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, können im Rahmen des Kontingents außer durch Baukostenzuschüsse auch durch Hingabe erst- und zweitstelliger Hypotheken dann gefördert werden, wenn auf andere Weise die Finanzierung nicht möglich ist. In erster Linie jedoch muß der Bauherr den rentierlichen Teil der Baukosten so weit als möglich selbst finanzieren (Grundfinanzierung), z. B. durch Eigen-

Hausrats- und Unterhaltshilfen

I. Hausratshilfen

Auf wiederholte Anfragen wird bekanntgegeben, daß die Hausratshilfeaktion für das Rechnungsjahr 1949 mit Wirkung vom 1. 3. 50 an eingestellt worden ist. Anträge auf Gewährung von Hausratshilfen, die nach dem 28. 2. 1950 gestellt worden sind und werden, können im Rahmen des Hausratshilfeprogramms pro 1949 nicht mehr berücksichtigt werden; sie sind nach der Weisung des Innenministeriums v. 9. 3. 50 abzulehnen. Dagegen können noch berücksichtigt werden:

1. Spätheimkehrer, die Flüchtlinge oder Sachgeschädigte oder politisch Verfolgte sind und die erst nach dem 1. 12. 1949 entlassen worden sind. Entlassungsschein ist dem Antrag auf Hausratshilfe anzuschließen.

2. Umsiedler, die nach dem 1. 2. 1950 im Wege der Umsiedlung im Land Württemberg-Hohenzollern Aufnahme fanden oder finden und die nachgewiesenermaßen bisher vom Soforthilfeamt des Abgabelandes noch keine Hausratshilfe erhalten haben.

Ob und wann im Rechnungsjahr 1950 ein neues Hausratshilfeprogramm durchgeführt werden kann, ist noch nicht bekannt.

II. Weitergewährung der Unterhaltshilfen.

Das Landesamt für Soforthilfe in Tübingen hat unterm 27. 3. 1950 folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. Weitergewährung der Unterhaltshilfe über den 31. 3. 1950 hinaus.

Die Unterhaltshilfe wird zunächst bis 31. 3. 1951 weitergewährt, längstens jedoch bis zum Beginn von Leistungen, die im Rahmen eines endgültigen Lastenausgleichs als Ersatz hiefür gewährt werden sollten.

Die Möglichkeit der Einstellung der Unterhaltshilfe zu einem früheren Zeitpunkt bleibt jedoch unberührt, wenn die Voraussetzungen zur Weitergewährung weggefallen sind, oder wenn der nach den §§ 33 und 37 SHG. ermittelte Gesamtbetrag der Leistungen erreicht ist.

2. Nachzahlungen von Unterhaltshilfe für die zurückliegende Zeit:

Bei allen künftigen Bewilligungen von Unterhaltshilfe sind etwaige Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags nunmehr in einer Summe zu leisten. Die Ausschüttung aller Nachzahlungen wird erstmals im Mai d. J. erfolgen.

3. Rückwirkende Rentennachzahlung oder Rentenerhöhung.

Im Hinblick auf die unter Ziffer 2 genannte Ausschüttung aller Nachzahlungen für die rückliegende Zeit in einer Summe wird besonders auf die Fälle aufmerksam gemacht, in denen rückwirkend Rentenerhöhungen oder Rentennachzahlungen (Invaliden-, Unfalls-, Versorgungsrenten usw.) gewährt werden. Sie sind auf die Unterhaltshilfe anzurechnen. Wenn die Rentennachzahlungen durch den Versicherungsträger nicht mehr einbehalten und dem Soforthilfeamt nicht mehr zugeführt werden können, so sind sie vom Rentenempfänger selbst dem Soforthilfeamt zu ersetzen.

Für die Bürgermeisterämter erwächst hieraus die Pflicht, schon im Antrag auf Gewährung von Rentenbezügen darauf hinzuweisen, daß etwaige Rentennachzahlungen an das Soforthilfeamt zu leisten sind. Zweckmäßigerweise werden auch die Soforthilfeämter von der Antragstellung auf Rentenbezüge verständigt.

Calw, den 12. 4. 1950.

Kreisamt für Soforthilfe.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

geld, Verwandtenhilfe, Baustoffe, Leistung von Arbeit, Transportleistungen, finanzielle Beteiligung der künftigen Mieter, Arbeitgeberdarlehen usw. Nur insoweit und da, wo diese Finanzierung nicht gelingt, sind die den Kreisen zugeteilten Hypothekarkredite einzusetzen.

Die unverzinslichen Darlehen und die 2. Hypothek werden von der Landeskreditanstalt Stuttgart gereicht. Die 1. Hypothek wird von den Instituten des erststelligen Realkredits beliehen. Bezeichnung und Anschrift dieser Institute werden noch besonders bekannt gegeben. Die Bauträger (Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Wohnungsunternehmen und private Bauherren) haben sich diese Hypothek bei einem dieser Institute selbst zu besorgen. Vom Landratsamt werden zu diesem Zweck den Bauträgern Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß das Bauvorhaben innerhalb der Förderungsaktion liegt und die Nachfinanzierung (Baukostenzuschuß und 2. Hypothek) gesichert ist.

III. Austeilung der Mittel für das Sonderbauprogramm 1950 für Flüchtlinge (Lastenausgleichsberechtigte).

a) Voraussetzung für die Antragstellung

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann sich das erste Sonderbauprogramm 1950 nur auf 5 bis 6 Gemeinden unseres Kreises erstrecken. Als Schwerpunkte sind in erster Linie die Gemeinden Wildberg, Feldrennach, Haiterbach, Calw, Nagold, Birkenfeld, Bad Liebenzell, Rohrdorf, Engelsbrand, Althengstett, Ebhausen und Igelsloch vorgesehen. Voraussetzung für die Durchführung des Sonderbauprogramms ist jedoch, daß auf eine Gemeinde nicht weniger als 8 Wohneinheiten entfallen. Als Wohneinheit gilt die soziale Kleinwohnung mit einer Wohnfläche in der Regel zwischen 32 und 65 qm.

Bauträger können gemeinnützige Wohnungsunternehmen (Kreisbaugenossenschaft), Gemeinden und Private sein. Die Bauträger haben jedoch für die Planung und Durchführung dieses Sonderbauprogramms einen Vertreter der Flüchtlinge beizuziehen. Der Kreisvertrauensrat der Flüchtlinge macht diesen Vertreter namhaft.

Gefördert werden nur Neubauten und nur solche, die im Rahmen dieses Sonderbauprogramms neu begonnen werden; die Finanzierung bereits angefangener Bauten mit Mitteln dieses Sonderbauprogramms oder die nachträgliche Erklärung vorhandener Bauten zu zweckgebundenen Flüchtlingsbauten oder ähnlichen Maßnahmen sind keinesfalls zulässig. Die Neubauten müssen so rasch als möglich, spätestens jedoch binnen 18 Monaten bezogen werden.

Die Bauträger haben durch Wahl geeigneter Grundrisse und Bautypen (Reihenhäuser, Doppelwohnhäuser mit im allgemeinen 4 Wohneinheiten, Einfamilienhäuser) sicher zu stellen, daß ein gewisser Teil der zugewiesenen Wohneinheiten so gebaut wird, daß Mieter, die hierzu willens und wirtschaftlich in der Lage sind früher oder später Eigentümer solcher Wohnungseinheiten werden können. Für den Bau von Eigenheimen muß vom Eigentümer zusätzliches angemessenes Eigenkapital zur Abdeckung der bei diesen hiefür entstehenden Mehrbaukosten eingebracht werden.

Baulustige Lastenausgleichsberechtigte im Sinne des § 31 Ziffer 1, 2 und 4 des Soforthilfegesetzes haben umgehend, spätestens jedoch bis 1 Mai 1950 ihre Anträge über die zuständigen Bürgermeisterämter der oben angeführten Gemeinden beim Landratsamt einzureichen.

b) Finanzierung.

Die Finanzierung ist eine Baukostensumme von 10 000.— DM je Wohnungseinheit zu Grunde gelegt; in dieser Höhe ist die Finanzierung also gesichert, mit einem höheren Betrag können die Bauträger nicht rechnen. Das unverzinsliche Darlehen (Baukostenzuschuß) beträgt bis zu 3000.— DM je Einheit, es ist für den unrentierlichen Teil zu verwenden. Auf 1. Hypothek sind je Wohnungseinheit 3500.— DM vorgesehen; weitere 2100.— DM werden auf 2. Hypothek durch die Württ. Landeskreditanstalt gegeben. Für die Errechnung des Beleihungswerts und der Rentierlichkeit sowie für das Verfahren gelten die bisherigen Grundsätze, wie sie aus der Finanzierung des allgemeinen Bauprogramms 1949 bekannt sind. Der Rest des erforderlichen Baukapitals mit 1400.— DM ist als notwendiges Eigenkapital vom Bauträger selbst aufzubringen. Bei öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Baugenossenschaften, bei denen die Bürgschaft und damit die Beleihung auf 90% des Beleihungswertes erstreckt werden kann, kann der Kredit der Landeskreditanstalt auf 2. Hypothek bis zu 2800.— DM erhöht werden, das erforderliche Eigenkapital vermindert sich dementsprechend auf 700.- DM.

Soweit Selbsthilfegruppen tätig werden, gilt die im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. 3. 1950 veröffentlichte Regelung mit der weiteren Maßgabe, daß auch in diesem Falle das Bauvorhaben spätestens nach 18 Monaten bezugsfertig sein muß. In Fällen, in denen die Selbsthilfegruppen trotz aller Anstrengung das volle Eigenkapital nicht aufbringen oder leisten können, kann u. U. ein fehlender, unwesentlicher Teil aus Soforthilfemitteln zugeschossen werden.

Lastenausgleichsberechtigte, die außerdem zu mindestens 70% (Stufe III u. mehr) kriegsversehrt sind und deshalb keine Selbsthilfe leisten können, haben Aussicht, daß ihnen das fehlende Eigenkapital aus Mitteln der Soforthilfe zur Verfügung gestellt wird. Über das Verfahren in diesen Fällen ergeht noch nähere Weisung. Es ist jedoch zu beachten, daß nur etwa 9 bis 10 Wohnungseinheiten zur Ausführung mit Selbsthilfe vorgesehen sind. R.

Hauptkörung für Bullen im Jahr 1950

Die Hauptkörungen für Bullen werden gemäß § 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 als Sammelkörungen nach dem untenstehenden Plan durchgeführt.

Vorzuführen sind alle Bullen, die das Mindestalter von 13 Monaten erreicht haben, gleich ob sie zur Zeit der Hauptkörung zur Zucht benützt werden oder nicht.

Bullen, die innerhalb der letzten 3 Monate anläßlich einer Sonderkörung gekört und auf einer Absatzveranstaltung gekauft worden sind, oder die in den nächsten 9 Monaten auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen, sind auf der Hauptkörung nicht vorzustellen.

Für Bullen, die krankheitshalber nicht vorgeführt werden können, muß bei der Hauptkörung ein tierärztliches Attest über die Transportunfähigkeit vorgelegt werden. Bösartige Bullen sind nicht vorzuführen, sondern zum Schlachten zu geben; eine Verlängerung der Deckerlaubnis kommt für sie nicht in Frage.

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet,

b) ein männliches Tier nicht auf einer Körung vorführt.

Die Körgebühren sind im Anschluß an die Körung zu bezahlen. Sie betragen bei Erneuerung oder Änderung der Deckerlaubnis DM 4.—, bei Entzug der Deckerlaubnis DM 2.—.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise aller in Zucht befindlichen Bullen sind von den Bürgermeisterämtern gesammelt bis spätestens 20. April 1950 an das Tierzuchtamt in Herrenberg einzusenden. Die Körbücher für Bullen, die seit der letzten Hauptkörung abgegangen sind, müssen mit einem Vermerk über Abgangstag und -ursache an das Tierzuchtamt eingesandt werden.

Körplan

Montag, den 8. Mai

8.00 Uhr in Gültlingen
für die Gemeinden Gültlingen, Deckenpfronn, Holzbronn, Sulz, Wildberg

9.30 Uhr in Gechingen
für die Gemeinden Gechingen, Althengstett, Dachtel, Ostelsheim, Stammheim

11.00 Uhr in Möttlingen
für die Gemeinden Möttlingen, Calw, Liebenzell, Monakam, Neuhengstett, Ottenbronn, Simmozheim, Unterhaugstett

14.00 Uhr in Oberreichenbach
für die Gemeinden Oberreichenbach, Beinberg, Hirsau, Igelsloch, Maisenbach, Oberkollbach, Unterkollbach, Würzbach

15.30 Uhr in Zavelstein
für die Gemeinden Zavelstein, Altburg, Calw-Alzenberg, Emberg, Rötenbach, Schmieh, Sommenhardt

17.00 Uhr in Neubulach
für die Gemeinden Neubulach, Altbulach, Effringen, Liebelsberg, Oberhaugstett, Schönbronn

Dienstag, den 9. Mai

8.30 Uhr in Enzklösterle
für die Gemeinde Enzklösterle, sowie für die Teilorte Sprollenhaus und Nonnenmiß der Gemeinde Wildbad

9.00 Uhr in Wildbad-Ziegelhütte
für die Gemeinde Wildbad

9.30 Uhr in Calmbach
für die Gemeinden Calmbach, Höfen/Enz

10.15 Uhr in Neusatz
für die Gemeinden Neusatz, Dobel, Rotensol

11.00 Uhr in Herrenalb
für die Gemeinden Herrenalb, Bernbach

11.30 Uhr in Loffenau
für die Gemeinde Loffenau

14.00 Uhr in Schwann
für die Gemeinden Schwann, Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Feldrennach, Gräfenhausen, Neuenbürg, Niebelsbach, Ottenhausen

16.30 Uhr in Langenbrand
für die Gemeinden Langenbrand, Bieselsberg, Engelsbrand, Grunbach, Kapfenhardt, Oberlengenhardt, Salmbach, Schömberg, Schwarzenberg, Unterlengenhardt, Unterreichenbach, Waldrennach

Mittwoch, den 10. Mai

8.00 Uhr in Wart
für die Gemeinden Wart, Ebershardt, Ebhausen, Gaugenwald, Mindersbach, Rotfelden, Wenden

9.30 Uhr in Neuweiler
für die Gemeinden Neuweiler, Agenbach, Breitenberg, Hornberg, Martinsmoos, Oberkollwangen, Zwerenberg

11.00 Uhr in Simmersfeld
für die Gemeinden Simmersfeld, Aichhalden, Aichelberg, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn

14.00 Uhr in Altensteig
für die Gemeinden Altensteig, Berneck, Egenhausen, Spielberg, Überberg, Waldorf mit Monhardt

16.00 Uhr in Haiterbach
für die Gemeinden Haiterbach, Beihingen, Oberschwandorf

17.30 Uhr in Nagold
für die Gemeinden Nagold mit Iselshausen, Emmingen, Pfrondorf, Rohrdorf

Landratsamt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Hauptkörung für Eber und Ziegenböcke im Jahr 1950

Die Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke werden gemäß § 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 als Sammelkörungen nach untenstehendem Plan durchgeführt.

Vorzustellen sind alle Eber und Ziegenböcke, die das Mindestalter von 6 Monaten erreicht haben, gleichgültig, ob sie zur Zeit der Hauptkörung zur Zucht benutzt werden oder nicht.

Eber und Ziegenböcke, die innerhalb der letzten 3 Monate auf einer Sonderkörung gekört und auf einer Absatzveranstaltung gekauft worden sind, sind anläßlich der Hauptkörung nicht vorzustellen.

Für Eber und Ziegenböcke, die krankheitshalber nicht vorgestellt werden können, muß bei der Hauptkörung ein tierärztliches Attest vorgelegt werden.

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes vom 7. 7. 1949 wird mit einer Geldstrafe bis zu DM 10 000.— bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet,
b) ein männliches Tier nicht auf einer Körung vorführt.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der Eber und Ziegenböcke sind zur Körung mitzubringen. Die Körgebühren sind im Anschluß an die Körung zu entrichten. Sie betragen bei Erneuerung oder Änderung der Deckerlaubnis bei Ebern DM 2.— und bei Ziegenböcken DM —.75, bei Entzug der Deckerlaubnis bei Ebern DM 1.— und bei Ziegenböcken DM —.50.

Es bleibt den Gemeinden bzw. den Eber- und Ziegenbockhaltern überlassen, an welchem Körort sie ihre Tiere vorstellen wollen.

Körplan
Donnerstag, den 20. 4. 1950

Kreis Calw: 8.00 Uhr Altensteig, Turnhalleplatz. 10.00 Uhr Calw, Viehmarktplatz, 14.30 Uhr Neuenbürg, Turnplatz.

Calw, den 6. April 1950

Landratsamt.

Es ist Ihr Vorteil

und bestimmt nicht einerlei, wenn Sie sich gerade im Amtsblatt über die behördlichen Anordnungen und Bekanntgaben informieren. Sie erhalten hier eine vollständige und zuverlässige Übersicht über sämtliche im Kreis rechtswirksam gewordenen Anordnungen, während Sie die Tageszeitung nur auszugsweise und weder in rechtswirksamer noch rechtsverbindlicher Form unterrichten kann. Das Amtsblatt hat heute seine eigene Aufgabe, ebenso wie die Tageszeitung die ihre. Scheuen Sie deshalb die geringe Ausgabe für ein Amtsblatt-Abonnement nicht. Sie wird sich stets bezahlt machen!

Manöverschäden

Im Kreis Calw sind in den letzten Tagen durch die Besatzungsmacht Manöver abgehalten worden. Soweit dadurch Schäden entstanden sind, können diese innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Entstehung des Schadens an gerechnet beim

Sekretariat des Entschädigungsgerichtes
in Tübingen, Doblerstraße 3

angemeldet werden.

Zur Wahrung der Frist empfiehlt es sich, sogleich durch eingeschriebenen Brief die Anmeldung zu bewirken und sich die Nachreichung der Beweismittel und weiterer Unterlagen vorzubehalten. Der mit allen Unterlagen versehene, endgültige Antrag ist mit der Stellungnahme des Bürgermeisteramtes durch die französische Kreisdelegation in Calw dem Entschädigungsgericht zuzuleiten. Soweit es sich um Flurschäden handelt, ist das Landwirtschaftsamt Calw zu beteiligen. Die Anträge müssen in deutscher und französischer Sprache gestellt werden. Von der Antragstellung geringfügiger Schäden wird empfohlen, abzusehen, damit Zeit, Geld und Verwaltungsaufwand für den Schadensantrag in einem angemessenen Verhältnis zu der Schadenssumme stehen.

Calw, den 5. April 1950

Landratsamt Calw
— Requisitionsabteilung —

Wasserentnahmeanlage der Fa. Chr. Hägele, Gartenbau in Calw aus dem Ziegelbach

Die Inhaber der Firma Christian Hägele, Gartenbau in Calw, haben für sich und ihre Rechtsnachfolger um Verleihung des Rechts zur Entnahme von Wasser zu Beregnungszwecken der Gärtnerei (bestehend aus den Parzellen Nr. 1739/1, 1739/2, 1775/1, 1775/2, 1775/5, 1772/1, 1760, 1761, 1762/1, 1711/2, 1758, 836/1, 838 und 839 der Markung Calw) aus dem Ziegelbach während der Vegetationszeit nachgesucht. Gleichzeitig wurde die Genehmigung zur Errichtung einer Stauanlage im Ziegelbach beantragt.

Einwendungen hiegegen sind bei Verlust des Einspruchsrechts innerhalb 14 Tagen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — beim Landratsamt anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen.
(E 105)

Landratsamt.

Straßensperrung

Infolge Kanalisationsarbeiten wird die Ortsdurchfahrt Zwerenberg im Zuge der L. I. O. 349 für den gesamten Durchgangsverkehr bis 1. Juni 1950 gesperrt. Umleitung erfolgt über Neuweiler-Hofstett.

Calw, den 6. April 1950

Landratsamt.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Wie man Geflügel füttert

Leistungssteigerung im Hühnerstall erzielt man nur durch richtiges Füttern und einwandfreie Haltung. Körner, Schrote, Kleie und Kartoffeln genügen nicht. Es muß Eiweißfutter beigefüttert werden. Eiweißfuttermittel sind: Dicksaure Magermilch, Buttermilch, Dorschmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Trockenhefe, Sojaschrot. Der tägliche Eiweißbedarf je Henne beträgt ⅛ l Magermilch oder 10 g Fischmehl. Dicksaure Magermilch ist für den bäuerlichen Betrieb das billigste und beste Eiweißfutter. Da im Winter jedoch die Aufnahme von Mager- oder Buttermilch ungenügend ist, empfiehlt es sich, zusätzlich 5 bis 10 g Fischmehl oder entsprechend andere tierische Eiweißfuttermittel zu geben.

Gesamtfutterbedarf je Tier und Tag:

2mal täglich Weichfutter bestehend aus insgesamt 30—40 g gedämpften Kartoffeln, 30 g Schrote und Kleie, 5—10 g Fischmehl oder anderem Eiweißfutter.

Für die Abendfütterung: 50—60 g Körner (Hafer, Gerste, Mais, Milokorn, Futterweizen).

Im Winter außerdem Ersatz für Grünfutter, je Tier und Tag etwa: 10 g Keimhafer, 30—40 g gelbe Rüben, Grünkohl, Runkelrüben, 5 g getrocknete Brennesseln oder Luzerneheumehl. Als Tränke zur beliebigen Aufnahme: Wasser, dicksaure Magermilch, Buttermilch, Molke.

Höchstleistungen im Hühnerstall werden erreicht, wenn Legemehl-Mischfutter in Trockenfutter-Automaten oder -trögen zur beliebigen Aufnahme bereitsteht. Dies wird zweckmäßigerweise wie folgt zusammengestellt: 65 kg Schrote, 15 kg Weizenkleie, 8 kg Dorschmehl oder Fischmehl (Salzgehalt darf 3% nicht übersteigen), 4 kg Trockenhefe, 4 kg Sojaschrot, 2 kg Holzkohle, 2 kg Futterkalk, zus. 100 kg. Von dieser Mischung im Sommer 1mal, im Winter 2mal, je Tier und Tag 20 g mit ebensoviel Kartoffeln feuchtkrümelig anmengen. Außerdem Körner, Grünfutter, Tränke wie oben angegeben!

Zur richtigen Fütterung gehört die zweckentsprechende Haltung.

160 Eier Jahresleistung je Henne und Steigerung der Bareinnahmen sind bei Beachtung folgender Punkte möglich:

1. Nur 1 bis 3jährige Hennen halten und überalterte Bestände abschaffen!
2. Gesunde Eintagsküken und leistungsfähige Jungtiere aus anerkannten Zuchten nachziehen!
3. Helle, trockene, gut eingestreute Ställe schaffen und für Sauberkeit im Stall und Auslauf sorgen.
4. Im Winter Stallbeleuchtung einrichten.

Küken sind so reichhaltig wie möglich zu füttern.

1. Woche: Abwechselnd alle 2 bis 3 Stunden Haferflocken, Gerste-, Mais-, Futterweizengrütze. Als Tränke leicht angewärmtes Trinkwasser und ab 4. Tag dicksaure Magermilch.

2. bis 8. Woche: Täglich abwechselnd alle 3 Stunden:

1. Feuchtkrümeliges Weichfutter: stets nur so viel, wie in 20 Minuten aufgefressen ist; zusammengemengt aus Getreideschroten, feingeriebenen gelben und roten Rüben, feingewiegten Brennnesseln, Quark oder Sauermilch — Ab vierter Woche gekochte Kartoffeln beimengen.
2. Grütze, kleine Körner, Keimhafer, Garnelen.

Für die Aufzucht größerer Kükenmengen außerdem zur beliebigen Aufnahme stellt man ein Trockenmischfutter bereit aus:
70 kg Getreideschrote: Gerste, Mais, Futterweizen, Milokorn geschält, Hafer (Spelzen abgesiebt!), 10 kg Weizenkleie, 10 kg Dorschmehl, 3 kg Knochenschrot, 3 kg Trockenhefe, 2 kg Holzkohle, 2 kg phosphorsaurer Kalk (Vitakalk und dergl.), zus. 100 kg. Als Tränke: Wasser, dicksaure Magermilch, Buttermilch. An Frühbrutküken und bei auftretenden Wachstumsstörungen gibt man je Küken und Tag 0,5 g Lebertran. Nach der 8. Woche werden die Jungtiere 3mal täglich wie die Leghennen gefüttert. Kükentränke und -tröge muß man in den ersten Wochen täglich, später mindestens alle 3 Tage mit heißem Wasser reinigen. Kükenheim und -stall sind alle 2 Tage sauber zu machen und mit trockenem Sand, Strohhäcksel oder Torf einzustreuen. Für gleichmäßige, ausreichende Wärme ist unbedingt zu sorgen. Küken zieht man auf frischem Gelände und nicht dort, wo die Althennen laufen, auf. Gesunde Aufzucht der Junghennen schafft die Grundlage für gute Legeleistungen!

Marktberichte

Calwer Vieh- und Schweinemarkt

Dem am 12. April in Calw abgehaltenen Vieh- und Schweinemarkt waren 60 Stück Rindvieh zugeführt: Darunter befanden sich 4 Ochsen, 3 Stiere, 1 Jungfarren, 15 Kühe, 27 Kalbinnen, 15 Jungrinder. Bezahlt wurden für Kühe von 600 bis 920 DM, für Kalbinnen von 700 bis 1020 DM, für Jungrinder von 250 bis 370 DM je pro Stück. Für die weiteren Vieharten wurden keine Preise notiert. Der Handel auf dem Viehmarkt war schleppend.

Auf dem Schweinemarkt waren insgesamt 400 Jungschweine. Bezahlt wurden für Läuferschweine von 140 bis 172 DM, für Milchschweine von 108 bis 135 DM je pro Paar. Der Handel war sehr lebhaft. Für Einstellschweine wurden 220 bis 240 DM bezahlt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Nr. 13 vom 25. März 1950 (Eingang beim Landratsamt am 31. 3. 50).

Gesetz Nr. A-2: Aufhebung von Rechtsvorschriften über politische Parteien, Vereine nichtpolitischen Charakters, Versammlungen und Umzüge, S. 138.

Gesetz Nr. 23: Gesetz über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge, S. 140.

Gesetz Nr. A-3: Erklärung der Vorschriften des Artikels I des Kontrollratsgesetzes Nr. 30 (Zuckersteuer) als unwirksam, S. 142.

2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen), S. 144.

4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen), S. 146.

Gesetz Nr. 4: 5. Abänderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände), S. 147.

Landratsamt.

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der auf Markung Würzbach belegenen, im Grundbuch von Würzbach, Heft Nr. 109a, Abteilung I Nr. 4 und 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen von

1. Berthold Kaminski, Uhrmacher in Würzbach,
2. seiner früheren Ehefrau Käthe Girrbach daselbst,

— Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —

eingetragenen Grundstücke:

Gebde. Nr. 114 Wohnhaus, Abort und Hofraum, Wilfling,

Parz. Nr. 51/1 Wiese, Wilfling, 6 a 23 qm

und Parz. Nr. 52/2 Öde (Einfahrt) daselbst, 30 qm

besteht, sollen diese Grundstücke am Mittwoch, den 14. Juni 1950, vormittags 9 Uhr, im Rathaus in Würzbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 1949 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Das vom Landratsamt Calw als Preisbehörde am 7. Dezember 1949 — AZ. IIIa — 4004.83 — festgesetzte höchstzulässige Gebot beträgt insgesamt **DM 15 300.—**. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung die Beschwerde gegen den Landratsbescheid erheben kann.

Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Bad Teinach, den 4. April 1950

Zwangsversteigerungskommissär:
(gez.) Bühlmaier
Bezirksnotar.

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Für die Kriegsbeschädigten des Kreises Calw findet der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen an folgenden Tagen statt:

in Nagold: am Donnerstag, den 20. 4. 1950, von 8.00 bis 10.00 Uhr, im Staatlichen Gesundheitsamt Nagold;

in Wildbad: am Freitag, den 21. 4. 1950, von 15.00 bis 17.00 Uhr, im Versorgungskrankenhaus Wildbad;

in Calw: am Samstag, den 22. 4. 1950, von 9.00 bis 11.00 Uhr, in der Nebenstelle des Staatl. Gesundheitsamtes, Altburger Straße 12

Die Sprechtage sollen in der Hauptsache dazu dienen, Anträge auf Reparaturen von Kunstgliedern und Neuverordnungen von Kunstgliedern aufzunehmen. Der letzte Rentenbescheid ist zum Besuch des Sprechtages mitzubringen.

Anträge auf ein weiteres Paar orthopädischer Schuhe, Stumpfstrümpfe, Handschuhe, Stockgummis usw. eignen sich nicht, als solche aufgenommen zu werden. Diese Anträge sind von den Beschädigten schriftlich bei der Außenstelle des Hauptversorgungsamtes — Orthopädische Versorgungsstelle, Reutlingen, Kaiserstr. 102 — unter Einsendung der ersatzbedürftigen Hilfsmittel zu stellen, weil die Prüfung, ob ersatzbedürftig und die Tragezeit abgelaufen, von dort aus erfolgt.

Kreissozialamt, Abt. Kriegsopferfürsorge

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung von zwei 2-Familienwohngebäuden der Gemeinde Sommenhardt auf Markung Kentheim werden auf Grund der VOB. die Grab-, Beton-, Maurer-, Zimmerer-, Treppen-, Dachdecker-, Schmiede- und Flaschnerarbeiten vergeben.

Außerdem sind für den Bau einer Wasserleitung die Grab-, Beton- und Rohrverlegungsarbeiten zu vergeben.

Ab Montag, den 17. 4. 50, können die Angebotsunterlagen bei Architekt Weinheimer in Calw, Bahnhofstr. 3, eingesehen werden, woselbst die Leistungsverzeichnisse erhältlich sind. Angebote sind bis spätestens Samstag, den 22. 4. 50, vormittags 11 Uhr, bei Architekt Weinheimer in Calw einzureichen.

Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH.
Staatlich anerkanntes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen

Sie wird sich nimmer länger mühn:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Gemeinde Egenhausen

Am 18. April 1950 findet der

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

statt, wozu höflich eingeladen wird.

Bürgermeisteramt.

Kulturwerk Calw

Montag, 17. April, 20.15 Uhr, Georgenäum, Arbeitsgem. Stud.-Rat Kapp „Das Kätchen von Heilbronn", „Prinz von Homburg" von H. v. Kleist.

Dienstag, 18. April, Donnerstag, 27. April und Donnerstag, 4. Mai jeweils 20.15 Uhr im Georgenäum 3 Vortragsabende mit musikalischen Beispielen: „Johann Sebastian Bach — Wurzeln, Gestalt und Werk", gehalten von Oberstudiendirektor Dr. Messerschmid. Es wirken mit: Der Kirchenchor Calw unter Leitung von Th. Laitenberger, Hans-Jörg Epple, Klavier, Alfred Trippner, Violine, Luise Eisenschmid, Alt, Peter Dupont, Bariton, Dr. Liselotte Hesse, Klavier. Unkostenbeitrag jeweils DM —.50 und DM 1.—.

Donnerstag, den 20. April, 20 Uhr Stadthalle, Städtetheater Tübingen-Reutlingen „Des Meeres und der Liebe Wellen", Drama von Franz Grillparzer. Karten von DM 1.10 bis 3.60 im Vorverkauf bei Buchhandlung Häussler und an der Abendkasse (Ermäßigungen).

Evangelische Gottesdienste in Calw
Quasimodogeniti 16. April 1950

8.00 Uhr Christenlehre im Vereinshaus (Söhne). 8.00 Uhr Frühgottesdienst in der Kirche (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus.

Mittwoch, 19. April:

7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Helferinnenabend. 20.00 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 20. April:

20.00 Uhr Vortrag über die Blindenmission im Orient (im Vereinshaus).

Evang. Gottesdienste in Nagold

Sonntag, Quasimodogeniti, 16. April 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Uhr Kinderkirche, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 15.30 und 20 Uhr Vereinshaus Evang. Filmdienst: „Der Herr der Schöpfung" und „Das zweite Leben".

Montag, 17. April

8.30 Uhr Schülergottesdienste für Volksschule und Oberschule gemeinsam (Kirche). 20 Uhr Mütterstunde (Vereinshaus).

Mittwoch, 19. April

20 Uhr Bibelstunde.

Iselshausen:

9.30 Uhr Gottesdienste (P.), 10.30 Uhr Kinderkirche.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 15. 4. 50 keine Wochenschluß-Andacht.

Sonntag Quasimodogeniti, 16. April 1950

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Schäufele), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele). Keine Christenlehre.

Montag, 17. April

8 Uhr Frühandacht zum Schulbeginn.

Mittwoch, 19. April

20 Uhr Evang. Frauenabend Gemeindehaus.

Donnerstag, 20. April

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21 Uhr Vorbereitung.

Samstag, 22. April

20 Uhr Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche (Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw